

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 44

Artikel: Für den Handwerkerstand

Autor: Ramseyer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anzahl Reglemente eine Ausnahme von dieser Regel in den Fällen zulässt, in welchen die harte Bedachung unmittelbar in Mörtel auf die Brandmauer verlegt wird. Unzulässig ist die Unterbrechung der Lestern durch Fachwerkwände, Dachlatten, hölzerne Dachgesimse oder Dachrinnen, Schindelunterzüge und dergleichen. Auch Öffnungen in der Brandmauer sind regelmäßig nicht gestattet. Jedenfalls gilt dies für den Dachstoc. Für die übrigen Stockwerke werden solche vielfach unter besonderen Kautelen, z. B. wenn sie mit doppelten eisernen oder mit Blech beschlagenen hölzernen, dicht anschließenden, selbst zufallenden Türen oder Läden versehen sind, zugelassen. Wenn an Brandmauern voraussichtlich während längerer Zeit nicht angebaut wird, dürfen sie, namentlich aus ästhetischen Interessen, auf besondere Bewilligung der Baupolizeibehörde mit Fenster- und Türöffnungen versehen werden, welche beim späteren Anbau aber auf Kosten des Erbauers der Brandmauer zu schließen sind.

2. Brandmauern sind regelmäßig — nach Art. 80 des Feuerpolizeigesetzes jedenfalls in Städten und größeren Ortschaften — zu erstellen zwischen aneinanderstoßend ausgeführten Häusern oder in Einzelgebäuden, sofern deren Längenausdehnung ein gewisses Höchstmaß überschreitet. Demnach finden sie vor allem bei der geschlossenen Bauweise Anwendung. Bei langen Gebäuden kann — je nach der Benützungart — eine oder mehrere Zwischenmauern verlangt werden.

Besondere Vorschriften gelten vielfach für den Zusammenbau von Wohnhaus und Scheune.

Auch für den Fall des Aufbaues auf bereits bestehende aneinandergebaute Gebäude sind in einer Anzahl Reglemente besondere Bestimmungen enthalten.

3. Die nachbarrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Brandmauern sind für den Kanton St. Gallen erst durch das G. G. zum J. G. V., und zwar im Anschluß an das baselstädtische „Recht der halben Hofstatt“, geregelt worden. Allerdings bestanden schon vorher in einzelnen örtlichen Baureglementen bezügliche Bestimmungen, deren Rechtsbefähigkeit indessen mit Rücksicht darauf, daß örtliche Baureglemente schon damals nicht berufen waren, das kantonale Privatrecht auszubauen oder auch nur zu ergänzen, zweifelhaft war.

Art. 132 G. G. zum J. G. V. bestimmt nunmehr, daß Brandmauern mit ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden dürfen, alsdann aber, anderweltige Verhältnisse der Nachbarn vorbehalten, so anzulegen sind, daß sie wenigstens 2,50 m unter die Niveaulinie der Straße oder, wo das Terrain höher liegt als diese, unter die vergleichene Terrainhöhe der Grenzlinie reichen und daß die Mitte der Brandmauer auf die ganze Höhe der Lestern senkrecht über der Grenzlinie liegt. Diese Bestimmung gibt somit dem Bauenden einen rechtlichen Anspruch, für die Hälfte der zu erstellenden Brandmauer den Boden des Nachbarn unentgeltlich zu benützen. Diese Befugnis besteht gemäß Art. 132 Abs. 3 leg. cit. auch dann, wenn an der Nachbargrenze bereits ein Gebäude steht, dessen Scheidewand den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. Ob diese letztere Voraussetzung im einzelnen Falle vorliegt, beurteilt sich in erster Linie nach Art. 80 und 81 des kantonalen Feuerpolizeigesetzes, sodann nach den geltenden örtlichen feuerpolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften.

III. 1. Gleich wie für Brandmauern sind auch für die Gestaltung der Dächer gewisse Mindestanforderungen im Gesetz über die Feuerpolizei vom Jahre 1850 enthalten. Über diese hinausgehende Vorschriften sind in örtlichen Baureglementen zulässig, nicht aber solche, die weniger weit gehen.

Für vorübergehende (provisorische Bauten) werden Ausnahmen bewilligt.

2. Neben diesen im Interesse der Feuerficherheit erlassenen Vorschriften für Dächer bestehen auch solche, die mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze gegen Belästigungen und sonstige Gefährdungen erlassen worden sind. In dieser Hinsicht ist in erster Linie auf die Bestimmungen über die zulässige Dachform hinzuweisen, die bereits oben besprochen worden sind. Ferner sind die häufig vorkommenden Bestimmungen über die erforderliche Anbringung von Schneefängen bei Dächern mit bestimmter Neigung, sowie von Dachrinnen zu erwähnen. (Fortsetzung folgt).

Für den Handwerkerstand.

(Von A. Ramsener, Arch., Gemeindebaumeister in Herisau.)

Es ist einem jeden bekannte Tatsache, daß der Handwerkerstand seit vielen Jahren mehr oder weniger öffentlich einen Kampf um Sein oder Nichtsein führt, ohne jedoch bis heute ein positives Resultat verzeichnen zu können, denn das Submissionswesen, der Hauptankampfsfeld, ist noch immer derart entartet, daß auf unabsehbare Zeit noch nicht an Ruhe und Ordnung gedacht werden kann. Das Submissionswesen ist ein kind seiner Zeit, von Anfang an schlecht erzogen, hat es ein schlimmes Alter genommen und nur allein der Tod könnte uns von diesem Uebel erlösen. Ueber dieses Thema ist zwar bereits schon so viel geschrieben worden, daß es Wasser ins Meer tragen hieße, wollte auch ich mich an dieser Stelle noch näher darüber auslassen, Tatsache aber ist, daß in der Submission zu sehr der Grund alles Übels gesucht wird und man dabei zu leicht übersieht, daß vielleicht in vielen Fällen der nach einem Sündenbock suchende Handwerker selbst ein ganz klein wenig am derzeitigen Stand des Handwerkes mitschuldig erklärt werden kann. Der Handwerkerstand, ich möchte dies, um nicht als zu arger Besimist eingeschätzt zu werden, im voraus konstatieren, hat den tiefsten Punkt glücklicherweise schon hinter sich; ich will nur den Versuch machen mitzuhelfen, um das Vorwärtsschreiten nach Möglichkeit beschleunigen zu können.

In der sog. guten alten Zeit arbeitete der Meister mit seinen Arbeitern in der Werkstat, nahm auch seine Aufträge dort entgegen, er mußte sich nicht erst darum bemühen, jeder einzelne hatte eine gute Kundschaft um sich geschaart, er hatte seinen eigenen Bezirk, in den niemand einzugreifen wagte. Die Uebervölkerung, die ja schließlich auch ein Grund zum heutigen Weltringen darstellt, nahm dann rasch überhand, der eine oder der andere war gezwungen, sich die Arbeit selbst zu suchen und stellte eine günstigere Offerte, damit mußte natürlich auch die Qualität der Arbeit selbst leiden und so wurde der Handwerkerstand am allerempfindlichsten betroffen, denn mit der Qualität steht das Ansehen des Meisters im engsten Zusammenhang.

Nachdem nun der Grund zum Submissionswesen einmal gelegt war, nachdem die Vergiftung begonnen hatte, ging es rasch abwärts und es benötigte keines weiteren Kommentars zu der Tatsache, wie wir sie heute vor Augen haben. Wenn früher beim kaufenden Publikum die Qualität die Hauptrolle spielte, so ist es heute die Billigkeit, daher der gute Gang der vielen Fabriken, hauptsächlich für Massenartikel. Doch wird hierin heute das Volk zum Besseren erzogen und nach und nach auch die bekannte Schundware wieder vom Markt verschwinden müssen.

Die Behörden haben schon lange eingesehen, wo die Sache angefaßt werden muß und haben in richtiger Erkenntnis den Gewerbe- und Fortbildungsschulunterricht eingeführt und nach Möglichkeit unterstützt. Wir finden in der Schweiz sogar Lehrwerkstätten, in welchen der angehende Meister Gelegenheit findet, sich für seinen Be-

ruf alle nötigen Fertigkeiten zu sammeln die er in erster Linie besitzen muß, will er später mitzuhelfen berechtigt sein, die bereits angeführten Mängel beseitigen zu helfen, denn das Wort des Tüchtigen fällt schwerer ins Gewicht als das desjenigen, der seinen eigenen Beruf kaum genügend beherrscht. Es ist nun nicht im geringsten ein Fehler der Schulausbildung, wenn diese in einzelnen Fällen Auswüchse gezüchtet hat, Auswüchse, die bei den alten, früher nicht besonders geschulten Meistern nicht zu finden waren, es bringt das eben die Zeit mit sich. Ich kenne nicht nur einen Fall, wo ein derart ausgebildeter Mann seine erworbenen Kenntnisse hauptsächlich kaufmännischer Art plötzlich in die Praxis umsetzte, und sich, ohne die Größe seines Betriebes in Betracht zu ziehen, ein „Comptoir“ einrichtete, das einem vielbeschäftigten Rechtsanwalt alle Ehre machen würde, selbst die bekannten „Briefverschönerungsmittel“: Einlage, Kopiert usw., die Bemerkungen in Briefen großer Firmen wie: No. . . im Antwortschreiben anzugeben zc. durften auf dem Briefe des kleinen Mannes nicht fehlen. Und in welchem Verhältnis der so ausgefertigten Briefbogen steht oftmals die Handschrift der Betreffenden selbst, sofern nicht auch die Schreibmaschine fehlt, die zwar leider nur zu oft auch in den allerkleinsten Betrieben zu finden ist. Alles wird nur aufs äußerliche gelegt, so muß der Vogel Strauß aussehen, wenn man ihn seiner Federn beraubt. Freilich soll auch der Handwerker möglichst nach den modernen Erzeugnissen streben, aber erst nach und nach. Das sind alles Ausgaben, die zusammengerechnet eine hübsche Summe ergeben und dieser Betrag muß irgendwo wieder eingebracht werden können, wie anders, als daß er auf die Arbeit geschlagen wird.

Ich würde jedem Handwerker empfehlen, solche Anschaffungen erst nach und nach zu machen, erst dann, wenn dies der gute Geschäftsgang erlaubt und wenn es sich um eine direkte Notwendigkeit handelt. Auch ohne diesen Bureauluxus, ohne eine Schreibmaschine kann der kaufmännische Teil der Arbeit doch kaufmännisch erledigt werden, denn das muß er auch, gerade hier soll mit der Selbsterziehung begonnen werden. Es ist bemühend, wie heute auch von der jungen Generation ausgegebene Offertformulare zurückgegeben werden, trotzdem rein nur Zahlen auszufüllen sind. Ich weiß von verschiedenen Firmen die Tatsache, daß die Arbeit nur aus dem Grunde diesem oder jenem Meister nicht übertragen wurde, weil, sofern der Betreffende nicht schon das Gegenteil bewies, von der Ausfertigung seiner Offerte auf die Qualität seiner Arbeit geschlossen wurde; natürlich wird da und dort auch einer ungerecht betroffen. Ein Offertformular soll auch bei nicht gerade schöner Handschrift unbedingt sauber und richtig ausgefüllt werden, die Zahlen sind in die richtigen Rubriken zu bringen und Datum und Unterschrift dürfen nicht fehlen und sind dort hinzusetzen, wo sie hingehören; doch wie oft kommt es vor, daß trotz genauerster Beachtung die Unterschrift überhaupt ganz fehlt, gewiß scheinbar nur Kleinigkeiten, aber manchmal eben doch von großer Wichtigkeit. Dann darf auf keinen Fall der vorgeschriebene Text geändert werden, auch dann nicht, wenn derselbe unrichtig sein sollte, denn da können kleine Ursachen zu großer Wirkung führen. Ein Fall aus der Praxis: In einer sehr großen Position stand unten die Bemerkung: inkl. liefern der Armaturen. Einer der Unternehmer war nun scheinbar zu bequem sich die notwendigen Preise für diese Armaturen einzuholen und setzte einfach über das Wort „inklusive“: „ohne“. Infolgedessen erzielte er ein sehr günstiges Endergebnis, da die eigenmächtige Abänderung nicht bemerkt war, wurde ihm dann die Arbeit richtig zugeschlagen. In diesem Falle kam dann bei der Abrechnung eine Einigung zustande, doch war der Vorfall eine Ungerechtigkeit gegenüber den andern Kon-

kurrenten. Solche Abänderungen machen zudem einen nicht gerade guten Eindruck. Liegt der Fehler im Text, so ist der Verfasser darauf aufmerksam zu machen, der dann, je nachdem, die Formulare abändern kann. Man wird allerdings nach und nach den Versuch unternehmen müssen, wenigstens bezirksweise auch die Offertformulare zu vereinheitlichen, liegt es doch in den gegebenen Verhältnissen, daß Meinungsverschiedenheiten an der Tagesordnung sind. Der Verfasser solcher Offertformulare kennt oft, aus einer andern Gegend kommend, die besonderen Gepflogenheiten des Ortes nicht, sind doch speziell die Bräuche im Ausmaß ganz verschiedene, und da hat denn auch der Handwerker, es sei dies offen zugegeben, einen schweren Stand. Der Unternehmer darf billigerweise verlangen, daß ihm jeweils zwei Eingabeformulare verabsolgt werden, damit er eine Kopie der Preise und Bedingungen in Händen hat; die Arbeit des Abschreibens darf ihm ruhig erspart werden. Meistens wird bei einer Submission bemerkt, daß die Offerten zu einer bestimmten Zeit verschlossen und mit einer Aufschrift der betreff. Arbeit oder Lieferung versehen, eingereicht werden müssen. Doch kann ich konstatieren, daß dieser Aufforderung nur in den wenigsten Fällen Folge geleistet wird; ich habe selbst schon Offerten ohne jegliche Ueber- oder Unterschrift erhalten. Die festgesetzte Frist ist genau einzuhalten, besonders bei Behörden, die ihre Sitzungen darnach einzurichten haben, und ist dies nicht möglich, soll wenigstens rechtzeitig um Verlängerung eingekommen werden. Viele glauben wieder die Formulare während der Besperzeit ausfüllen zu müssen, auf was man durch gewisse Fettsflecken schließt, was allerdings auch von Delfarbe herrühren kann und sich dann einigermaßen entschuldigen ließe. Doch kann nicht jeder Fall von einer Sachexpertise untersucht werden, der Eindruck, den so etwas hervorruft, ist absolut kein günstiger. Einzelofferten, die nicht auf Grund eines Formulars auszufüllen sind, müssen stets mit einem genauen Beschrieb des auszuführenden Gegenstandes oder der Lieferung begleitet sein. Um die Arbeit nicht unnötig verteuern zu müssen, soll, wie bereits erwähnt, von allen luxuriösen Bureaueinrichtungen abgesehen werden, wo Maschinen für den Betrieb notwendig sind, ist zuerst nur das allernotwendigste Stück anzuschaffen.

Vieltmals ist pünktliche Ablieferung von großer Wichtigkeit und es ist deswegen die versprochene oder vereinbarte Frist genau einzuhalten, diese soll vorsichtig abgeschätzt werden, denn nichts kann einen Besteller mehr enttäuschen, als eine fortwährende Verzögerung der Ablieferung einer Arbeit.

Die strikte Durchführung eines wahren Geschäftsprincipes fällt dem Anfänger der Konkurrenz wegen oft sehr schwer, und nur zu leicht gerät er in ein schlechtes Fahrwasser; hält er jedoch daran fest, wird er, auch nach Verlustiggehen einiger Aufträge, einsehen, daß er besser fährt und daß sein Geschäft bald einen guten Namen erwerben wird. Es wird nachgerade Sitte, daß junge Meister auf sogenannte Reklamearbeit ausgehen, indem sie, speziell bei Submissionen von Behörden und Korporationen, andere zu unterbieten und die Arbeit um jeden Preis zu erhalten suchen, doch führt dies bald auf schlechte Wege. Bald muß er merken, daß er an dem Auftrag nicht nur nichts verdient, sondern noch drauflegen muß, es schwindet das Interesse und die Freude daran, die Ausführung wird schlecht und mangelhaft und statt einen Vorteil erzielt zu haben, hat er nicht nur sich selbst, sondern auch dem Besteller und seinen Kollegen großen Schaden zugefügt.

Der erste Auftrag muß kein großer sein, es ist möglich, sein Können auch am kleinsten Stück zu beweisen und die Empfehlung greift rasch um sich. Nun geht es

dem Handwerker wie dem Künstler, ist einmal der Name da, dann fällt er leicht von einem Extrem ins andere, trotz seiner gediegenen Arbeit fehlen ihm der zu hohen Ansätze wegen die nötigen Aufträge. Es ist auch da eine gewisse Konsequenz einzuhalten und durchzuführen und daran trotz allen möglichen Verlockungen strikte festzuhalten. Andernfalls darf aber auch den Bestellern der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie oft zu einseitig glauben, daß ein junger Meister eine bestimmte Arbeit auszuführen nicht imstande sei und sich demzufolge an eine Spezialfirma wenden zu müssen glaubt, wo möglich noch im Auslande. Auch auf diese Weise wird dem Anfänger Luft und Liebe zur Arbeit geraubt. Je mehr Vertrauen man in einen Menschen setzt, je mehr wird er leisten, um sich rechtfertigen zu können, freilich nicht alle, aber die Schule wird da viel anerkennen können.

Bei der Kalkulation selbst werden nun alle möglichen Kriegslisten angewendet, im besonderen im Baugewerbe, denn es fehlt eben gerade hier an einem gesunden Prinzip. Die Tatsache, daß der willige und sichere Zahler für den Zahlungsunfähigen und ebenso für die Unfähigkeit des Handwerkers, diese richtig einzuschätzen, einstehen muß, kann einstweilen wohl kaum umschifft werden, obschon es eine bittere Ungerechtigkeit bedeutet. Doch müssen die Verluste irgendwie wieder eingebracht werden, sofern die Exzellenz nicht selbst aufs Spiel gesetzt werden soll. Wir haben freilich heute das bekannte Bauhandwerkerlospand, doch wer wagt es, davon Gebrauch zu machen, das dem Bauherrn entgegengebrachte Mißtrauen könnte leicht zum Verlust des Auftrages führen. Ich glaube gerade da wäre ein gemeinsames Vorgehen am Platze, doch ist noch Erfahrung zu sammeln, um bessere Verhältnisse schaffen zu können, der Krieg hat in dieser Beziehung seinen Einfluß bereits günstig geltend gemacht und „reinjigend“ gewirkt, die lange Dauer desselben wird aber leider doch noch mehr schaden.

Um das Handwerk auf eine höhere Stufe emporzuheben, spielt speziell im Baugewerbe und den verwandten Gebieten der künstlerische Geschmacks eine Hauptrolle, denn der Beweis liegt schon darin, daß, wenn wir um hundert Jahre zurückgreifen, der Begriff Kunst und Handwerk untrennlich miteinander verbunden waren. Die Ausrede, daß die Arbeit damals besser bezahlt worden wäre, ist insofern unrichtig, als man künstlerische Verzerrungen auf jeder Art von Handwerkzeug finden kann, also auf Gegenständen, die nur indirekt dem Erwerb dienen. Ein Hausbau war damals ein Werk vieler und doch zu einer wunderbaren Einheit zusammengestellt, die uns Bewunderung abzwingt.

Wie sieht das heute? Um die Wichtigkeit künstlerischer Geschmacksbildung besser vor Augen führen zu können, will ich mich an die Praxis wenden. Meistens ist es der Architekt, der direkt oder indirekt die Arbeiten an die Handwerker vergibt. Wenn nun letztere, wie dies eben leider nur zu oft der Fall ist, die noch so genau ausgeführten Zeichnungen künstlerisch nicht verstehen, wenn sie sich nicht in den Gedankengang des Architekten hineinleben können, dann wird daraus unbedingt eine ganz unbefriedigende Arbeit entstehen und die Konkurrenz, die sich diesbezüglich hat schulen lassen, wird diesen auch da bald den Rang ablaufen. Jede Bauaufgabe erfordert eine Unmenge von Zeichnungen, deprimierend aber ist es, wenn die Ausführung denselben nicht entspricht und wenn für die kleinsten Dinge besondere Pläne angefertigt werden müssen, statt daß nach flüchtigen Skizzen gearbeitet werden kann. Jeder Meister sollte wenigstens soweit vorgebildet sein, daß ihm am Bau gemachte Angaben genügen, um mit dem nötigen Geschmacks kleinere Arbeiten richtig ausführen zu können. Wie schlimm aber ist es oft bestellt, man ist imstande,

aus dem fertigen Werk direkt herauslesen zu können, wie wenig der Anfertiger seine Aufgabe verstanden, wie er ohne jegliche Freude und Liebe dabei beschäftigt war; fremd steht sich Arbeit und Schaffender gegenüber. Wie wenig nimmt ein Handwerk auf das andere Rücksicht, hat der Stuckateur wo eine schöne Dekoration hinmodelliert, so kann der Installateur mit der allergrößten Ruhe, ohne dabei etwas zu empfinden, eine Leitung durchlegen. Das sind Tatsachen, die verschwinden müssen, wenn der Stand als solcher sich die ihm unbedingt zukommende Achtung sichern will; nur dann kann man mit vollem Recht auftreten und an die Tilgung anderer Mängel gehen.

Der Weg ist schon betreten, ich kenne tüchtige Meister, denen jede Arbeit anvertraut werden kann und es erfüllt mich oft mit Neid, daß ich es diesen nicht gleich tun kann und mithelfen, den gemachten Entwurf auszuführen, doch gerne sehe ich zwischen dem Auftraggeber, bzw. zwischen dem Entwerfenden und dem Handwerker eine gewisse Kameradschaft sich entwickeln. Der Meister sei nicht ein Meister nur dem Namen nach, sondern ein Meister seines Handwerks, seine Werkstatte soll zum Atelier werden, wie es zur Blütezeit des Standes war. Es muß soweit kommen, daß dem Handwerker das volle Vertrauen geschenkt werden kann, daß man ihm Aufträge erteilen kann, ohne erst nach dem Preis fragen zu müssen und bei kleineren Sachen, ohne alle möglichen Zeichnungen anfertigen zu müssen. Solche Verhältnisse sind mir nicht fremd, sie existieren schon, leider aber noch in verschwindend kleinem Maße. Gewiß wird es schwer halten, sie zu verallgemeinern, es wird wohl auch nie dazu kommen, aber das Krebsübel, das Submissionswesen, kann geheilt werden und muß gesunden, es ist nicht nur ein Übel dem Handwerker, sondern auch dem Besteller gegenüber. Aber zuerst sind die Fundamente zu verstärken, bevor weitergebaut werden kann.

Kreuzweise armierte Eisenbeton-Decken.

Von Ingenieur Adolf Kiefer, Zürich.

In Europa findet die kreuzweise Bewehrung von Eisenbeton-Decken sehr wenig Anwendung und sind daher die Versuche mit derartig ausgeführten Decken verhältnismäßig selten. In Amerika aber ist die Verwendung und versuchsstechnische Untersuchung häufiger, weil die Wirtschaftlichkeit derselben an Voraussetzungen gebunden ist, die eine häufige Anwendung erklären. Bei allen Ausführungen in armiertem Beton ist man in Europa bestrebt, an Material zu sparen, und selbst dort, wo die oft sehr geringen Ersparnisse nur mit einer Verschwendung an Arbeit erreicht werden können. In Amerika dagegen sucht man die Arbeit bei der Ausführung, selbst auf Kosten einer Materialverschwendung, zu vereinfachen, weil nicht die Materialkosten eine Ausführung verbilligen, sondern die Vereinfachung der Arbeit. Deshalb zieht man in Amerika die kreuzweise armierte Deckenplatte der fein ausgebildeten Rippendecke, wie sie in Europa eingeführt ist, vor. Aber die geringe Anwendung einer kreuzweisen Armierung bei Eisenbetondecken in Europa gründet sich nicht allein auf die beabsichtigte Materialersparnis, sondern die in den meisten Staaten Europas bestehenden Vorschriften bilden ein weiteres Hindernis bei solchen Ausführungen und behandeln das in einer Hinsicht ungelöste Problem einer vierseitig aufliegenden Platte mit jener Vorsicht, welche um so berechtigter erscheint, als ein allgemeines wirtschaftliches Bedürfnis für eine eingehendere Betrachtung nicht besteht.

So nehmen die schweizerischen Vorschriften bei einer gekreuzt armierten, an den vier Seiten aufliegenden